

I. ZIVILRECHT

Es würde den Rahmen dieses Büchleins weit überschreiten, wenn wir auch nur die wichtigsten Vorschriften des für dich geltenden Zivilrechts hier abdrucken wollten. Wir können nur ganz wenige Fälle des täglichen Lebens, insbesondere auf dem Gebiet des Familienrechts herausgreifen, um dir hier einige Hinweise zu geben. In allen Einzelfällen, in denen du Zweifel hast, welche Rechtsbestimmungen zur Anwendung kommen, mußt du dir mündlich Auskunft holen. Diese Auskunft bekommst du entweder von einem Juristen deiner Nation oder von einem deutschen Rechtsanwalt. Du kannst aber auch, wenn du bedürftig bist, dir Rat bei einer der im Anhang genannten Rechtsauskunftsstellen holen¹⁾.

Im einzelnen sagt das Gesetz vom 25. April 1951, daß jeder heimatlose Ausländer, der schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Rechte erworben hat, diese Rechte behält, sofern die Gesetze des Ortes beachtet sind, an dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen ist. Hat ein heimatloser Ausländer also schon vor dem 25. April 1951 nach den geltenden Vorschriften eines andern Landes dort geheiratet, so ist die geschlossene Ehe gültig.

1. Allgemeiner Teil — Geschäftsfähigkeit

Von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen über die **Geschäftsfähigkeit**, da du im Rechtsleben nur dann ohne Beschränkung geschäftlich handeln kannst, wenn du die volle Geschäftsfähigkeit besitzt.

¹⁾ Rechtsauskunftsstellen siehe unter Anwaltsvereine, Anhang S. 113.

Vollgeschäftsfähig bist du mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. Geschäftsunfähig ist das Kind bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres, weiterhin derjenige, der dauernd geisteskrank ist und daher einen freien Willen nicht mehr besitzt, und schließlich derjenige, der wegen Geisteskrankheit entmündigt ist. Die Willenserklärungen dieser geschäftsunfähigen Personen sind nichtig. Von der Vollendung des 7. Lebensjahres bis zum 21. Lebensjahr bist du beschränkt geschäftsfähig. Die Willenserklärungen dieser beschränkt geschäftsfähigen Personen sind in der Regel nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters oder des Vormundes z. B.) voll wirksam. Wenn du also z. B. 18 Jahre alt bist und willst dir ein Fahrrad kaufen, so muß dein gesetzlicher Vertreter diesem Kauf zustimmen oder ihn zumindest nachträglich genehmigen. In derselben Weise wie dieser Personenkreis sind auch diejenigen in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, die wegen Geistes s c h w ä c h e, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt oder unter vorläufiger Vormundschaft gestellt sind.

Wenn besondere Veranlassung vorliegt, kann ein Minderjähriger, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt werden.

2. Schuldrecht

Auf dem Gebiete des Schuldrechts wollen wir dich nur auf die besonderen Bestimmungen über die sogenannten *Abzahlungsgeschäfte* hinweisen. Ganz allgemein ist zu sagen, daß bei Käufen von ambulanten (sogenannten fliegenden) Händlern besondere Vorsicht geboten ist. Sehr häufig sind die angebotenen Waren minderwertig. Zu spät merkt der Käufer dann, daß er für sein gutes Geld schlechte Ware bekommen hat. Von Geschäften auf Ratenzahlung mit diesen Händlern ins-

besondere, aber auch ganz allgemein, sollst du dich nach Möglichkeit fernhalten. In der Regel sind solche Geschäfte schon deshalb für dich nicht besonders günstig, weil du im Ergebnis einen höheren Kaufpreis zahlen mußt, als wenn du sofort in bar zahlst. Es empfiehlt sich, vor einer Anschaffung zu sparen und erst dann etwas zu kaufen, wenn man das nötige Geld dazu beisammen hat.

Hast du aber einmal ein Abzahlungsgeschäft abgeschlossen, mußt du auf folgendes achten:

Wenn sich der Verkäufer bei einem Teilzahlungskauf ein Rücktrittsrecht vorbehalten hat, und tritt er dann später vom Kauf zurück, so muß er dir das inzwischen gezahlte Geld zurückerstatten, allerdings mußt du unter Umständen für schuldhaft Verschlechterung der Ware und für die Nutzung in der Zwischenzeit Ersatz leisten.

Die Abrede, daß die ganze Restschuld fällig sein soll, wenn du die Raten nicht pünktlich zahlst, kann nur für den Fall getroffen werden, daß du mit mindestens zwei aufeinander folgenden Teilzahlungen ganz oder zum Teil rückständig bist, und der rückständige Betrag mindestens so hoch ist wie ein Zehntel des Gesamtkaufpreises.

3. Familienrecht in Verbindung mit Bestimmungen über den Personenstand

Von besonderer Wichtigkeit sind für dich die Bestimmungen des Familienrechts.

a) Eheschließung

Wenn du eine Ehe eingehen willst, so ist das nur durch Eheschließung vor dem Standesbeamten möglich. Du mußt hierzu beim Standesbeamten zunächst das Aufgebot beantragen. Du erklärst dem Standesbeamten hierbei ausdrücklich, daß du heimatloser Ausländer bist und

berufst dich auf § 404 der Dienstanweisung für die Standesbeamten in der Fassung vom 10. Mai 1952. Hierdurch wirst du von der Erbringung des Ehefähigkeitsnachweises befreit.

Du kannst nur heiraten, wenn du noch nicht verheiratet bist oder der andere Ehegatte verstorben oder aber deine Ehe durch das Gericht rechtskräftig geschieden ist.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Blutsverwandten gerader Linie (z. B. zwischen Vater und Tochter) und zwischen voll- oder halbblütigen Geschwistern, gleichgültig, ob die Blutsverwandschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht.

Eine Ehe darf auch nicht geschlossen werden zwischen Schwägerten gerader Linie, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft vermittelt wird, für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist. — Schwägerschaft besteht zwischen einem Ehegatten und den Blutsverwandten des anderen Ehegatten, gleichgültig, ob die Blutsverwandschaft auf ehelicher oder unehelicher Geburt beruht. Man darf also hiernach z. B. nach dem Tode seiner Ehefrau nicht die Schwiegermutter heiraten. Es kann jedoch von dieser Vorschrift Befreiung erteilt werden.

Eine Ehe soll auch nicht geschlossen werden zwischen einem angenommenen Kind und seinen Abkömmlingen einerseits und dem Annehmenden andererseits. Einzelne Fragen wird dir der S t a n d e s b e a m t e der jeweiligen Gemeindebehörde, in deren Bezirk du deine Wohnung hast, sagen können.

b) Nichtigkeit der Ehe

Wenn die Ehe nicht vor dem Standesbeamten geschlossen wird, ist sie nichtig.

Eine kirchliche Trauung reicht hiernach also zu einer Eheschließung nicht aus. Die kirchliche Trauung darf

auch erst erfolgen, wenn die Ehe vor dem Standesbeamten geschlossen worden ist.

Eine Ehe ist weiterhin nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustand der Bewußtlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit befand.

Die Ehe ist auch nichtig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes zu ermöglichen, ohne daß eine eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden soll.

Nichtig ist auch die Doppelehe und diejenige zwischen Verwandten und Verschwägerten (vgl. S. 12). Wenn du also schon verheiratet bist und heiratest trotzdem eine zweite Frau, so ist diese zweite Ehe nichtig und du wirst zudem bestraft.

Schließlich ist auch diejenige Ehe nichtig, die zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und dem Ehebrecher geschlossen wird, wenn nicht hierzu die Genehmigung erteilt worden ist.

Wenn die Ehe aber auch nach den obigen Ausführungen nichtig ist, so kannst du dich hierauf erst berufen, wenn die Ehe durch gerichtliches Urteil für nichtig erklärt worden ist. Du wendest dich also in diesem Fall an einen Rechtsanwalt und reichst durch ihn die Ehenichtigkeitsklage beim Gericht ein.

Wiewohl die Ehe dann durch das Gericht als nichtig festgestellt wird, gelten die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder trotzdem als ehelich.

c) Aufhebung der Ehe

Eine Ehe kann nicht nur von Anfang an nichtig sein, sondern auch später aufgehoben werden.

Wenn ein Ehegatte zur Zeit der Eheschließung minderjährig ist und der gesetzliche Vertreter seine Ein-

willigung zur Eheschließung nicht erteilt hat, kann ein Ehegatte die Aufhebung der Ehe begehren.

Wenn der gesetzliche Vertreter die Genehmigung indessen ohne triftigen Grund verweigert, wende dich an das Vormundschaftsgericht, das die fehlende Genehmigung ersetzen kann.

Eine Aufhebung der Ehe kann weiterhin begehrt werden, wenn sich ein Ehegatte bei der Eheschließung über solche persönliche Eigenschaften des andern Ehegatten geirrt hat, die ihn bei der Kenntnis des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden.

Auch dann kann die Aufhebung der Ehe begehrt werden, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten hätten.

Eine Täuschung über die Vermögensverhältnisse reicht indessen nicht aus.

Eine Aufhebung der Ehe ist auch dann möglich, wenn ein Ehegatte zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt ist.

Die Eheaufhebungsklage ist ebenfalls durch einen Anwalt beim Landgericht einzureichen. Die Ehe ist erst dann aufgehoben, wenn ein dahingehendes Urteil rechtskräftig geworden ist.

d) Scheidung der Ehe

Eine Ehe kann schließlich geschieden werden. Im Gegensatz zu der bisher besprochenen Nichtigkeit und Aufhebbarkeit der Ehe wird diese geschieden, wenn die gleich zu besprechenden Gründe nach Eingehung der Ehe eingetreten sind.

Diese Gründe sind folgende:

- aa) Ehebruch durch den andern Ehegatten,
- bb) andere schwere Eheverfehlungen (z. B. intime Beziehungen zu andern Frauen, ohne daß es zum Ehebruch gekommen ist),
- cc) Geisteskrankheit,
- dd) geistige Störung,
- ee) ansteckende oder ekelerregende Krankheiten,
- ff) Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit 3 Jahren; weiterhin ist hier erforderlich, daß infolge einer tiefgreifenden unheilbaren Zerrüttung des Eheverhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht zu erwarten ist.

Hat der Ehegatte, der die Scheidung begehrt, die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so kann der andere der Scheidung widersprechen. Der Widerspruch ist nicht berechtigt, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe bei richtiger Würdigung des Wesens der Ehe und des gesamten Verhaltens beider Ehegatten sittlich nicht gerechtfertigt ist.

Wenn ein Ehegatte von einem dieser genannten Scheidungsgründe Kenntnis erlangt und anschließend dem andern verziehen hat, so kann er dann später wegen dieses Grundes nicht mehr die Scheidungsklage erheben; auch nicht, wenn er länger als sechs Monate nach Erlangung der Kenntnis hiermit wartet. Erneuter ehelicher Verkehr gilt als Verzeihung.

Die Scheidungsklage muß durch einen Rechtsanwalt vor dem Landgericht erhoben werden.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß du auch nach rechtskräftiger Scheidung der Ehe weiterhin verpflichtet bleibst, deinen Kindern und gegebenenfalls auch deiner geschiedenen Frau Unterhalt zu gewähren.

e) Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung des Ehegatten

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für tot erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt. Sie ist nur dann nichtig, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß der für tot erklärte die Todeserklärung überlebt hat. Andernfalls wird mit der Schließung der neuen Ehe die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung aufgehoben wird.

Lebt der für tot erklärte Ehegatte noch, so kann sein früherer Ehegatte die Aufhebung der neuen Ehe begehren, es sei denn, daß er bei der Eheschließung wußte, daß der für tot erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Macht der frühere Ehegatte von diesem Recht Gebrauch und wird die neue Ehe aufgehoben, so kann er zu Lebzeiten seines Ehegatten aus der früheren Ehe eine neue Ehe nur mit diesem eingehen.

f) Uneheliche Kinder

Ein Kind, das nach der Eingehung der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt hat. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181. bis zum 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes.

Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Mann empfangen hat (z. B. wenn der Mann ein Jahr lang abwesend gewesen ist).

Wenn du glaubst, daß du nicht der Vater des Kindes bist, so kannst du die Ehelichkeit des Kindes anfechten. Solange nicht durch Urteil rechtskräftig festgestellt ist,

daß das Kind unehelich ist, giltst du als der eheliche Vater des Kindes und bist für seinen Unterhalt verpflichtet. Die bloße Überzeugung, du seiest nicht der richtige Vater, spielt hierbei keine Rolle.

Die Ehelichkeit eines Kindes kann von dem Manne binnen Jahresfrist angefochten werden.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Mann Kenntnis von den Umständen erlangt, die für die Unehelichkeit des Kindes sprechen. Sie beginnt spätestens mit der Geburt des Kindes. Die Klage ist durch einen Rechtsanwalt beim Landgericht zu erheben.

Wenn du von einem unehelichen Kind als angeblicher Vater auf Zahlung von Unterhalt verklagt wirst, so nimmst du zweckmäßigerweise einen Rechtsanwalt, der dich beraten kann.

Wenn du ein uneheliches Kind hast, so kannst du durch folgende Möglichkeiten diesem Kinde die Stellung eines ehelichen Kindes verschaffen:

- aa) dadurch, daß du die Mutter heiratest,
- bb) dadurch, daß das Kind auf Antrag bei dem zuständigen Landgerichtspräsidenten durch eine Verfügung der Staatsgewalt für ehelich erklärt wird.

Der Antrag muß deine Erklärung enthalten, daß du das Kind als das deinige anerkenntst.

Um nach außen hin die Unehelichkeit eines Kindes zu verbergen, kann der Ehemann der unehelichen Mutter dem unehelichen Kind vor dem zuständigen Standesbeamten seinen Namen geben, also z. B. wenn du verheiratet bist und deine Frau von einem anderen Mann ein uneheliches Kind empfangen und geboren hat.

g) Adoption

Ein fremdes Kind kann man durch Adoption an Kindes Statt annehmen. Falls du dieses beabsichtigst, mußt du

dich an einen Notar oder an das Vormund-
schaftsgericht wenden, wo du über Einzelheiten
und Voraussetzungen Auskunft erhalten kannst.

h) Anmeldung beim Standesamt

Wenn ein Kind geboren wird, so ist zunächst der ehe-
liche Vater, daneben aber auch jede andere Person, die
bei der Geburt zugegen war oder hiervon aus eigener
Wissenschaft unterrichtet ist, verpflichtet, hiervon binnen
einer Woche dem Standesamt Anzeige zu machen.

Die Anzeigepflicht ist auch gegeben, wenn das Kind tot
geboren ist.

Ein Sterbefall muß zunächst vom Familienhaupt, dann
vom Wohnungsinhaber, schließlich aber auch von jeder
Person, die bei dem Tod zugegen war und hiervon aus
eigener Wissenschaft unterrichtet ist, angezeigt werden.
Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften wird bestraft.

II. STRAFRECHT

Auch auf dem Gebiete des Strafrechts können nicht sämtliche wichtigen Vorschriften besprochen werden. Es sollen nur einige Bestimmungen herausgehoben werden, die dir vielleicht von deinem heimatlichen Recht her zunächst unbekannt erscheinen.

Grundsätzlich sei zunächst einmal gesagt, daß die Unkenntnis eines Gesetzes nicht ohne weiteres vor Strafe schützt.

Wer schon einmal verurteilt worden ist, soll sich besonders in acht nehmen, noch einmal eine ähnliche Tat zu begehen, da der Rückfall unter bestimmten Voraussetzungen erheblich schwerer bestraft werden kann.

Der Versuch einer strafbaren Handlung kann zwar milder bestraft werden, er kann aber auch genau so bestraft werden, wie die vollendete Handlung.

Wenn einer eine strafbare Handlung nicht allein, sondern mit anderen zusammen begangen hat, so wird er keineswegs weniger bestraft; im Gegenteil! Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt sogar eine schwerere Bestrafung.

Die Bestrafung eines Täters wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß er sich vorher in einen Rauschzustand versetzt hat, um dann die Tat zu begehen. Auch derjenige wird bestraft, der sich nicht mit der Absicht, eine strafbare Handlung zu begehen, betrunken hat, wenn er während seines Rausches straffällig wird.

Widerstand gegen die Staatsgewalt kann mit Gefängnis bestraft werden. Wenn also z. B. ein Polizist dich festnehmen will, so darfst du ihm hierbei keinen Widerstand entgegensetzen, selbst wenn du glaubst, daß du im Recht bist. Ohne dich auf weiteres einzulassen, folgst du dem Befehl. Wenn der Polizist nicht rechtmäßig gehandelt hat, kannst du dich später beschweren und dann den Polizisten bzw. den Staat ggf. auf Schadensersatz verklagen.

Wenn einer eine Doppelehe führt, so können beide Ehegatten mit Zuchthaus bestraft werden.

Wird eine Ehe wegen Ehebruch geschieden, so kann der Ehebrecher sowie der Mitschuldige mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Es sei besonders hervorgehoben, daß auch Unzucht unter Männern bestraft wird.

Schwere Strafen treffen auch denjenigen, der eine Abtreibung vornimmt.

Es wird auch derjenige bestraft, der einer Schwangeren ein Abtreibungsmittel verschafft oder wer Abtreibungsmittel herstellt, ankündigt oder in Verkehr bringt.

Mit Zuchthaus kann bestraft werden, wer durch Gewalt oder durch Drohung eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie in einen willenslosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat.

Wer einen andern vorsätzlich körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, wird wegen Körperverletzung bestraft. Hierzu ist nicht erforderlich,

daß der andere eine sichtbare Verletzung davonträgt, es genügt z. B. ein leichter Schlag.

Schon die Beteiligung an einer Schlägerei wird bestraft, ohne daß es dabei darauf ankommt, ob du selbst jemanden dabei verletzt hast.

Wegen schweren Diebstahls wird derjenige bestraft, der aus einem zum Gottesdienst bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen hat, die dem Gottesdienst gewidmet sind,

oder wer aus einem Gebäude oder umschlossenen Raum mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen stiehlt,

oder wer den Diebstahl dadurch bewirkt, daß er zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Türen oder Behältnisse falsche Schlüssel oder andere zur ordnungsgemäßen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge anwendet,

oder auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platz, einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn oder in einem Postgebäude oder dem dazugehörigen Hofraum oder auf einem Eisenbahnhofe eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen der Beförderung gehörende Sache mittels Abschneidens oder Ablösens der Befestigung oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel oder anderer zur ordnungsmäßigen Eröffnung nicht bestimmte Werkzeuge stiehlt, oder der Dieb oder einer der Teilnehmer am Diebstahl bei Begehung der Tat Waffen bei sich führt,

oder der Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude erfolgt, in welches sich der Täter in diebischer Absicht eingeschlichen oder in welchem er sich in gleicher

Absicht verborgen hatte, auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind.

Wer Diebeswerkzeug im Besitz oder Gewahrsam hat oder von einem andern für sich verwahren läßt, nachdem er wegen schweren Diebstahls, Diebstahls im Rückfall, Raubes, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei oder Hehlerei im Rückfall rechtskräftig verurteilt worden ist, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wer Diebeswerkzeug für einen andern in Verwahrung nimmt oder einem andern überläßt, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß das Werkzeug zur Verwendung bei strafbaren Handlungen bestimmt ist, wird, sofern die Tat nicht nach andern Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft.

Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben einen Diebstahl begeht, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

Wer nach Begehen eines Verbrechens oder Vergehens dem Täter oder Teilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird wegen Begünstigung mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

Wer seines Vorteils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht, wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1. einen einfachen Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängnis,
2. einen schweren Diebstahl, einen Raub, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Wer seines Vorteils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, verkauft, zum Pfand annimmt oder sonst annimmt oder sonst an sich bringt oder zu deren Absatz bei andern mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängnis bestraft.

Wenn einer Geschlechtsverkehr pflegt, obwohl er weiß, daß er geschlechtskrank ist, kann er mit Gefängnis bestraft werden.

Nach deutschem Recht wird auch derjenige möglicherweise mit Gefängnis bestraft, der sich eines Zollvergehens (Schmuggel) schuldig gemacht hat. — Gleichfalls wird auch der Hehler der Schmugglerware bestraft. —

III. VERFAHRENSRECHT

1. Zivilprozeß

Was das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten anbelangt, ist es wichtig zu wissen, daß die Klagen entweder beim Amtsgericht oder beim Landgericht eingereicht werden müssen.

Die Amtsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten

- a) über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 1000 Deutsche Mark nicht übersteigt,
- b) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes
 - aa) für Streitigkeiten zwischen dem Vermieter und dem Mieter oder Untermieter von Wohnräumen oder andern Räumen oder zwischen dem Mieter und dem Untermieter solcher Räume wegen Überlassung oder Benutzung oder Räumung sowie wegen Zurückhaltung der von dem Mieter oder Untermieter in die Mieträume eingebrachten Sachen,
 - bb) für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten usw., die über Wirtszechen, Fuhrlohn usw. und über Verlust und Beschädigung des Gepäcks der Reisenden und ähnliche Dinge entstanden sind,
 - cc) auch für alle Ansprüche auf Erfüllung der durch Ehe oder Verwandtschaft gesetzlich begründeten Unterhaltspflicht.

Gegen ein Urteil des Amtsgerichts kann in der Regel Berufung beim Landgericht eingelegt werden. Die Berufung muß innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils, spätestens aber innerhalb fünf Monaten seit der Verkündung des Urteils erfolgt sein.

Bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche ist die Berufung nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Deutsche Mark beträgt.

In dem Verfahren vor dem Landgericht mußst du dich grundsätzlich durch einen beim Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Dabei spielt es keine Rolle, ob du Kläger oder Beklagter bist.

Jedes Gerichtsverfahren kostet Geld. Die Höhe der Gebühren richtet sich dabei nach der Höhe des Streitwertes, also z. B. wenn du einen andern verklagst, daß er dir 1000 Deutsche Mark zurückgibt, die du ihm geliehen hast, so ist der Streitwert 1000 Deutsche Mark, und danach richten sich die Gebühren für das Gericht und die Rechtsanwälte.

Wenn du nicht in der Lage bist, die Kosten eines Prozesses zu bezahlen, kannst du das Armenrecht beantragen. Du gehst vorher zur zuständigen Gemeindebehörde und läßt dir dort einen Armenschein geben. Diesen wirst du nur dann bekommen, wenn du zur Zahlung der Prozeßkosten nicht in der Lage bist, ohne dabei den notwendigen Unterhalt für dich und deine Familie zu beeinträchtigen. Das Gericht entscheidet dann darüber, ob dir das Armenrecht gewährt wird. Die Gewährung erfolgt nur, wenn dein Prozeß hinreichend Aussicht auf Erfolg hat.

Während andere Ausländer die ganzen Prozeßkosten vor auszahlen müssen, bist du hierzu nach dem Gesetz vom 25. April 1951 nicht verpflichtet. Solltest du

in dieser Beziehung Schwierigkeiten haben, mußt du das Gericht bzw. deinen Rechtsanwalt ausdrücklich auf dieses Gesetz hinweisen.

Wenn du zur Zahlung von Geld verurteilt bist, so darf dein Arbeitslohn nur bis zu einer gewissen Grenze gepfändet werden. Unpfändbar ist, wenn du einen Monatslohn empfangst, jedenfalls ein Betrag von 169 Deutsche Mark, wenn du einen Wochenlohn empfangst, von 39 Deutsche Mark, wenn du einen Tagelohn empfangst, von 6,50 Deutsche Mark und, soweit dein Einkommen diese Beträge übersteigt, zu drei Zehntel des Mehrbetrages.

Wenn du deinem früheren Ehegatten, einem Verwandten oder deinem unehelichen Kind Unterhalt gewährst, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, um weitere zwei Zehntel, mindestens um 39 Deutsche Mark monatlich (9,40 Deutsche Mark wöchentlich, 1,60 Deutsche Mark täglich), höchstens um 130 Deutsche Mark monatlich (31,20 Deutsche Mark wöchentlich, 5,20 Deutsche Mark täglich). Für jede weitere Person, der Unterhalt gewährt wird, erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages um ein weiteres Zehntel, mindestens um 19,50 Deutsche Mark monatlich (4,70 Deutsche Mark wöchentlich, 0,80 Deutsche Mark täglich), höchstens um 65 Deutsche Mark monatlich (15,60 Deutsche Mark wöchentlich, 2,60 Deutsche Mark täglich). Der hiernach unpfändbare Teil des Mehrbetrages darf jedoch neun Zehntel des Mehrbetrages bis zu 130 Deutsche Mark und acht Zehntel des weiteren Mehrbetrages nicht übersteigen.

Werden gegen dich Unterhaltsansprüche geltend gemacht, gelten besondere Bestimmungen.

In besonderen Härtefällen kann das Gericht dir auf Antrag von deinem pfändbaren Teil des Einkommens ausnahmsweise einen Teil belassen.

In den Fällen, in denen du glaubst, daß nach den obigen Angaben zuviel deines Arbeitseinkommens gepfändet worden ist, wende dich an das örtlich zuständige Amtsgericht und reiche dort einen entsprechenden Antrag ein. Nähere Einzelheiten kannst du auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts erfahren.

Für die Angehörigen der MSO/CWS gelten besondere Bestimmungen (standing orders).

2. Strafprozeß

Im Strafverfahren ist es wichtig zu wissen, daß du spätestens am Tage nach deiner polizeilichen Festnahme dem Untersuchungsrichter vorgeführt werden mußt, der über die Fortdauer der Haft zu entscheiden hat.

Wenn dir bei der polizeilichen Vernehmung nicht ein wirklich guter Dolmetscher deiner eigenen Nationalität zur Verfügung steht, ist es besser, wenn du bei der Polizei die Aussage verweigerst und erst vor dem Richter aussagst.

Du bist berechtigt, in jedem Stadium des Verfahrens einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen. Teile deine Verhaftung sofort deinem Nationalkomitee mit; desgleichen gib dem Nationalkomitee Kenntnis, wenn du eine Anklageschrift zugestellt bekommen hast.

Bei einer Verurteilung wirst du darüber belehrt, welches Rechtsmittel du gegen das Urteil einlegen kannst. Die Berufung muß innerhalb einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden.

Bei der Revision mußt du dir einen Anwalt nehmen. Es ist aber auch in den andern Fällen ratsam, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Wenn du rechtskräftig verurteilt bist, so kann zu deinen Gunsten unter bestimmten Voraussetzungen das ganze Verfahren noch einmal wieder aufgerollt werden.

Dieses kann in folgenden Fällen geschehen:

- a) wenn eine in der Hauptverhandlung zu deinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder gefälscht war,
- b) wenn der Zeuge oder Sachverständige sich bei einem zu deinen Ungunsten abgegebenen Zeugnis oder Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlichen falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat,
- c) wenn bei dem Urteil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, der sich hierbei einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, die nicht von dir selbst veranlaßt worden ist, und er hierfür in einem gerichtlichen Strafverfahren mit öffentlicher Strafe bestraft werden kann,
- d) wenn ein zivilrechtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist,
- e) wenn neue Tatsachen oder Beweismaterial beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen deine Freisprechung oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Sicherung und Besserung zu begründen geeignet sind.

3. Verfahren vor den Arbeitsgerichten

Wenn Streitigkeiten auf dem Gebiete des Arbeitsrechts nicht gütlich, ggf. durch Vermittlung des Betriebsrates,

geregelt werden können, muß du dich an das zuständige Arbeitsgericht wenden und dort im Wege der Klage dein Anliegen vorbringen.

In I. Instanz sind hier die Arbeitsgerichte, in II. Instanz die Landesarbeitsgerichte zuständig. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden erstreckt sich im wesentlichen auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, aus dem Arbeits- oder Lohnverhältnis, über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeits- oder Lehrvertrags, aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder aus dessen Nachwirkungen sowie auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeits- oder Lehrverhältnis im Zusammenhang stehen.

IV.

KÜNDIGUNGSSCHUTZ UND ARBEITSERLAUBNIS

Für einen Arbeitnehmer, der länger als sechs Monate ohne Unterbrechung in dem gleichen Betrieb oder Unternehmen beschäftigt ist und das 20. Lebensjahr vollendet hat, gibt es ein besonderes Schutzgesetz bezüglich der Kündigung.

Hält ein solcher Arbeitnehmer eine Kündigung, die ausgesprochen wird, für ungerechtfertigt, kann er binnen einer Woche nach der Kündigung beim Betriebsrat Einspruch einlegen. Wird hierdurch keine Verständigung erzielt, muß er binnen drei Wochen nach Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht Klage erheben.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß du als heimatloser Ausländer eine besondere Arbeitserlaubnis, die andere Ausländer nach der Ausländerpolizeiverordnung haben müssen, nicht nötig hast. Auf Antrag muß dir zwecks Vorlage beim Arbeitgeber oder beim Arbeitsamt von der zuständigen Kreispolizeibehörde eine Bescheinigung darüber erteilt werden, daß du heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes vom 25. April 1951 bist. Den Nachweis erbringst du auch hier durch den in deinen Händen befindlichen Paß bzw. Reiseausweis.

Es soll noch erwähnt werden, daß du dich insbesondere in allen Lohn- und Arbeitsstreitigkeiten um Rat und Hilfe an die Gewerkschaften wenden kannst. Zur Zeit gibt es 16 Gewerkschaften, die nach den großen Berufsgruppen geordnet sind, z. B. die Industriegewerkschaften

Metall, Holz, Textil, Bergbau, die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, die Eisenbahngewerkschaft, die Postgewerkschaft usw.

Wenn du Näheres wissen willst, wende dich an die Geschäftsstellen der Gewerkschaften, die es in jeder größeren Stadt gibt, oder an deinen Betriebsrat.

V. SCHUTZ DER ERWERBSTÄTIGEN MUTTER

Ein besonderer Schutz wird durch das Gesetz auch der erwerbstätigen Mutter zuteil (Gesetz vom 24. Januar 1952). In diesem Gesetz ist geregelt, daß werdende Mütter in bestimmten Fällen überhaupt nicht, in anderen nur in beschränktem Umfange beschäftigt werden dürfen. Es ist ein besonderer Schutz gewährleistet, der eine Schonung der werdenden Mutter bezweckt und sie insbesondere vor ungerechtfertigter Kündigung schützt.

Es sind weiterhin Bestimmungen über die Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt getroffen worden.

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt dem Gewerbeaufsichtsamt. In irgendeinem Zweifelsfalle wendest du dich daher am besten an diese genannte Stelle.

VI. ARBEITSSCHUTZBESTIMMUNGEN FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Kinderarbeit, d. h. die Arbeit von Kindern, die unter 14 Jahre sind, ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen von diesem Verbot sind ausdrücklich in dem Jugendschutzgesetz geregelt. Im einzelnen holst du dir am besten bei dem Gewerbeaufsichtsamt, das bei jeder Gemeindebehörde eingerichtet ist, Auskunft.

Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren muß der Arbeitgeber die notwendige Zeit zur Teilnahme an der Berufsschule geben. Über Rechte und Pflichten im einzelnen erkundigst du dich auch hier am besten beim Gewerbeaufsichtsamt.

VII. SOZIALVERSICHERUNG

Von besonderer Wichtigkeit ist für dich die Kenntnis der Grundzüge der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung.

Durch diese staatlichen Einrichtungen ist gewährleistet, daß du auch in Notfällen die notwendige Unterstützung erhältst. Die Sozialversicherung beruht auf gesetzlichem Zwang und ergreift daher ausdrücklich alle ihr durch Gesetz unterstellten Personen. Selbst wenn der Arbeitgeber die Anmeldungen unterläßt, besteht daher der Versicherungsschutz — in der Rentenversicherung allerdings nur bei Beitragsleistung. Die Sozialversicherung umfaßt die werktätigen Personen grundsätzlich ohne Unterschied nach Staatszugehörigkeit, Geschlecht, Rasse usw.

Es gibt hier folgende Einrichtungen:

1. **die Krankenversicherung,**
2. **die Rentenversicherung,**
 - a) der Arbeitgeber,
 - b) der Angestellten,
3. **die Unfallversicherung,**
4. **die Sondereinrichtungen des Knappschaftsrechts,** die nicht besonders behandelt werden sollen, derentwegen vielmehr auf die Auskunft der Knappschaften verwiesen wird.

1. Krankenversicherung

a) Versicherungspflicht

Sofern du Arbeiter, Geselle, Hausgehilfin, Gehilfe, Lehrling oder Seemann bist, bist du versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes. Bist du Angestellter und dein regelmäßiger jährlicher Arbeitsverdienst übersteigt nicht 6000,— Deutsche Mark, so bist du ebenfalls versicherungspflichtig. Auch Hausgewerbetreibende sind versicherungspflichtig. Der Versicherungspflicht unterliegen auch bestimmte Gruppen von Selbständigen, z. B. Lehrer, Erzieher, Musiker, Artisten, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, und zwar im allgemeinen nur dann, wenn ihr regelmäßiges jährliches Arbeitseinkommen nicht 6000,— Deutsche Mark übersteigt.

Voraussetzung der Versicherungspflicht ist bei den Unselbständigen, mit Ausnahme der Lehrlinge, eine Beschäftigung als Arbeitnehmer gegen Entgelt. Auch eine Beschäftigung gegen freien Unterhalt kann die Versicherungspflicht zur Krankenversicherung begründen.

Versicherungsfrei bist du, wenn du nur eine vorübergehende, d. h. gelegentliche oder geringfügige Dienstleistung verrichtest. Versicherungsfrei ist auch der Ehegatte bei Beschäftigung durch den anderen Ehegatten.

Der Krankenversicherung gehörst du ferner im Rahmen einer Sondersversicherung an, wenn du Rentempfänger der Invaliden-, Angestellten- und knappschaftlichen Rentenversicherung bist. Wenn du als Rentner eine Beschäftigung ausübst und berechtigt bist zum Bezuge von Invalidenrente oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung, Ruhegeld oder Witwenrente aus der Angestelltenversicherung, knappschaftliche Vollrente, Witwenrente aus der Invaliden- oder Angestelltenversicherung oder knappschaftlichen Vollrente (sofern die Witwe

das 65. Lebensjahr vollendet hat), bist du versicherungspflichtig, jedoch von der Zahlung deines Beitragsanteiles befreit.

Als Arbeitsloser wirst du vom Arbeitsamt versichert, und zwar solange du Arbeitslosen- oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung beziehst. Zuständig für die Durchführung dieser Versicherung ist die Allgemeine Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt wird.

Einzelheiten über die Versicherungspflicht eines Beschäftigten kannst du bei jeder gesetzlichen Krankenkasse oder dem Versicherungsamt erfahren

b) Weiterversicherung

Bei Beendigung der Versicherungspflicht kannst du dich innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht, wenn du in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vor dem Ausscheiden 6 Wochen versicherungspflichtig warst, freiwillig weiterversichern.

Auch der überlebende oder geschiedene Ehegatte eines Pflichtversicherten oder freiwillig Versicherten ist zur Fortsetzung der Versicherung berechtigt.

Der Antrag auf Weiterversicherung muß innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden. Wer jedoch die Weiterversicherung nicht schon in der ersten Woche beantragt, hat keinen Anspruch auf Krankenhilfe für Krankheiten, die in der zweiten und dritten Woche auftreten.

Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt, wenn du zweimal nacheinander an dem von der Krankenkasse festgesetzten Zahltag deine Beiträge nicht entrichtet hast und seit dem ersten dieser Tage mindestens 4 Wochen vergangen sind.

c) Freiwillige Versicherung

Freiwillig kannst du der Krankenversicherung beitreten, wenn dein Jahreseinkommen 6000,— Deutsche Mark nicht übersteigt,

- aa) und du als Arbeiter oder Angestellter versicherungsfrei bist,
- bb) als Familienangehöriger des Arbeitsgebers, wenn du ohne eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betrieb tätig bist,
- cc) als Gewerbetreibender oder anderer Betriebsunternehmer, wenn du in deinem Betrieb keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigst.

d) Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger beginnt mit dem Tag des Eintritts in die Beschäftigung, Versicherungsberechtigter mit dem Tag des Beitritts zur Kasse, unständig Beschäftigter mit der Eintragung in ein bestimmtes Mitgliederverzeichnis.

e) Ende der Pflichtmitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft endet

- aa) mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung,
- bb) mit dem Ablauf des Monats, in dem die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschritten wird,
- cc) oder mit dem Übertritt in eine andere Kasse.

Arbeitsunfähige bleiben Mitglieder, solange die Kasse ihnen Krankengeld zu gewähren hat oder Krankengeld oder Krankenhauspflege gewährt.

f) Beiträge

Die Beiträge zur Krankenpflichtversicherung werden je zur Hälfte von dir und deinem Arbeitgeber getragen. Für die Rentner aus der Invaliden- und Angestellten-

versicherung zahlen die Rentenversicherungsträger an die Ortskrankenkassen einen Beitrag für jeden Rentenberechtigten. Selbständige Pflichtversicherte, Weiterversicherte und freiwillig Selbstversicherte haben ihre Beiträge selbst zu tragen.

g) Die Leistungen der Krankenversicherung

Die Krankenkasse gewährt

- (1) Krankenhilfe,
- (2) Wochenhilfe,
- (3) Sterbegeld.

Zu unterscheiden ist zwischen Regelleistungen, die in jedem Leistungsfall gewährt werden müssen, und Mehrleistungen, die von der einzelnen Krankenkasse gewährt werden können — die Mehrleistungen werden nachfolgend im einzelnen nicht behandelt. In der Regel besteht ein Leistungsanspruch nur dann, wenn der Versicherungsfall während der Mitgliedschaft eintritt.

Zu (1):

Regelleistungen für den Fall der Krankheit ist die Krankenhilfe. Sie besteht von Beginn der Krankheit an aus der Krankenpflege, d. i. die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln. Zu größeren Heil- und Hilfsmitteln wird ein Zuschuß gewährt. Bei der Abnahme von Arznei-, Heil- und Stärkungsmitteln hat der Versicherte von den Kosten jeder Verordnung den Betrag von 0,50 Deutsche Mark zu zahlen. Die Leistungen richten sich nach den Richtlinien der einzelnen Krankenkasse.

Scheidet ein Versicherter während des Bezuges von Krankenpflege aus der Versicherung aus, so endet die Krankenpflege spätestens 26 Wochen nach dem Ausscheiden.

Vom 4. Tag der Arbeitsunfähigkeit an wird Krankengeld in Höhe des halben Grundlohnes bis zu 26 Wochen gewährt. Hat der Versicherte für 26 Wochen Krankengeld bezogen und besteht nach vertrauensärztlichem Gutachten begründete Aussicht, daß er in absehbarer Zeit wieder arbeitsfähig sein wird, so kann die Krankenkasse Krankengeld bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit weitergewähren.

Der Anspruch auf Krankengeld ruht, wenn und soweit der Versicherte während der Krankheit Arbeitsentgelt erhält oder seine Arbeitsunfähigkeit nicht binnen drei Tagen der Krankenkasse anzeigt bis zur Krankmeldung.

Zur Meldung der Arbeitsunfähigkeit ist der Versicherte selbst verpflichtet. Er trägt auch dann das Risiko des rechtzeitigen Eingangs, wenn ein anderer, z. B. der Arbeitgeber oder der Arzt, sich bereit erklärt, die Meldung weiterzuleiten.

Die Krankenkasse kann anstelle von Krankengeld und ambulanter Behandlung Krankenhauspflege unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfange wie Krankengeld gewähren. Angehörige, die der Versicherte ganz oder überwiegend unterhalten hat, erhalten während der Dauer der Krankenhauspflege ein Hausgeld, das jedoch den Betrag des Krankengeldes nicht übersteigen darf. Versicherte, die keinen Anspruch auf Hausgeld haben, erhalten neben der Krankenhauspflege ein Taschengeld.

Zu (2):

Weibliche Versicherte, die in den letzten 2 Jahren vor der Niederkunft mindestens 10 Monate versichert gewesen sind, und von diesen 10 Monaten mindestens 6 Monate in das letzte Jahr fallen, haben Anspruch auf Wochenhilfe.

An Wochenhilfe wird gewährt:

- aa) Hebammenhilfe, Arznei- und kleinere Heilmittel sowie etwa erforderliche ärztliche Behandlung,
- bb) ein einmaliger Betrag zu den sonstigen Kosten der Entbindung in Höhe von 10,— Deutsche Mark, wenn es nicht zur Entbindung kommt, 10,— Deutsche Mark zu den Kosten bei Schwangerschaftsbeschwerden,
- cc) Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 0,50 Deutsche Mark täglich für 4 Wochen vor und 6 Wochen nach der Entbindung,
- dd) Stillgeld in Höhe des halben Wochengeldes, mindestens jedoch 0,50 Deutsche Mark täglich bis zum Ablauf der 26 Wochen nach der Niederkunft.

Wegen der Mutterschaftsfürsorge wird auf das Mütterchutzgesetz verwiesen.

Zu (3):

Das Sterbegeld beim Tode eines Versicherten beträgt als Regelleistung das 20fache des Grundlohns, mindestens jedoch 50,— Deutsche Mark.

Auf Antrag werden ferner Leistungen für Familienangehörige gewährt:

- (1) Familienhilfe,
- (2) Familienwochenhilfe,
- (3) Familiensterbegeld.

Zu (1):

Versicherte erhalten für den unterhaltsberechtigten Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Kinder, wenn diese nicht anderweitig einen gesetzlichen Anspruch auf Krankenpflege haben, ärztliche Behandlung, einen

Kostenzuschuß für Arznei- und kleinere Heilmittel wie für Versicherte. Ebenso kann Krankenhauspflege oder ein Zuschuß hierzu gewährt werden.

Zu (2):

Die Bezugsberechtigung besteht für Ehefrauen und solche Töchter, Stief- und Pflögetöchter von Versicherten, welche mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Leistungen sind die gleichen wie die der Wochenhilfe, jedoch ist das Wochengeld auf 0,50 Deutsche Mark täglich und das Stillgeld auf 0,25 Deutsche Mark täglich festgesetzt.

Zu (3):

Das Sterbegeld beim Tode des Ehegatten oder eines Kindes oder eines sonstigen Angehörigen, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebten und überwiegend unterhalten worden sind, beträgt die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes, mindestens jedoch 50,— Deutsche Mark.

h) Verfahren bei Inanspruchnahme von ärztlicher Behandlung

Die ärztliche Behandlung wird durch die zur Kassenpraxis zugelassenen Ärzte, Zahnärzte und Dentisten gewährt. Für die Inanspruchnahme von Nichtkassenärzten und deren Verordnungen werden keine Kosten übernommen, wenn nicht ein ausgesprochener Notfall vorliegt.

Bei Inanspruchnahme eines Arztes ist diesem ein Krankenschein vorzulegen, den der Arbeitgeber oder die Krankenkasse ausstellt. In dringenden Fällen muß der Krankenschein spätestens innerhalb drei Tagen dem Arzt nachgebracht werden. Geschieht dies nicht, hat der Arzt das Recht, den Versicherten als Privatpatienten zu behandeln und seine Leistungen entsprechend hono-

rieren zu lassen. Die Wahl unter den zugelassenen Ärzten steht dem Versicherten frei. Ein Arztwechsel im Laufe des Versicherungsfalles ist — abgesehen von den Fällen der ärztlichen Überweisung — nur mit Zustimmung der Krankenkasse zulässig.

i) Versorgung mit Arzneien, Heilmitteln, Hilfsmitteln und Zahnersatz

Die vom Kassenarzt verordneten Arzneien können von allen zugelassenen Apotheken, die verordneten sonstigen Heil- und Hilfsmittel von den zugelassenen Lieferanten bezogen werden.

Der Bezug von Brillen, Bruchbändern, Massagen und anderen Heil- oder Hilfsmitteln bedarf der vorherigen Genehmigung der Krankenkasse. Zur Anfertigung von orthopädischen Hilfsmitteln und Zahnersatz muß mit dem Antrag auf Zuschußbewilligung ein Kostenvorschlag eingereicht werden.

k) Krankenhausbehandlung

Krankenhausbehandlung bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der Kasse. In Notfällen kann die Genehmigung nachträglich, aber unverzüglich eingeholt werden.

2. Rentenversicherung

a) Allgemeines

Die Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) und die der Angestellten (Angestelltenversicherung) schützt ihre Versicherten im Alter und bei Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit wie die Hinterbliebenen der Versicherten durch Renten und zusätzliche Krankenversicherung während des Rentenbezuges.

Der Rentenanspruch auf die monatliche Rente und der zusätzliche Krankenversicherungsschutz sichert den Ver-

sicherten gegen ärgste Not bis zu seinem Lebensende, darüber hinaus seine Witwe bis zu ihrem Tode bzw. Wiederverheiratung und seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Durch die freiwillige Höherversicherung in der Invaliden- und Angestelltenversicherung kann der Versicherte seine Rente erhöhen.

Rat und Auskunft in Angelegenheiten der Rentenversicherung erhältst du kostenlos bei deiner zuständigen Landesversicherungsanstalt oder bei den Versicherungsämtern.

b) Versicherungspflicht

Wenn du Arbeiter bist, gehörst du der Invalidenversicherung an (mit der gelben Quittungskarte). Wenn du Angestellter bist, gehörst du bis zu einer Einkommensgrenze von z. Z. jährlich 9000,— Deutsche Mark der Angestelltenversicherung an (mit der grünen Versicherungskarte). Wenn du selbständiger Handwerker und in der Handwerkerrolle eingetragen bist, gehörst du der Angestelltenversicherung an, sofern du dich nicht auf Grund eines ausreichenden Lebensversicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit hast. Wenn du Arbeiter oder Angestellter im Bergbau bist, gehörst du der Knappschaftsversicherung an.

c) Weiterversicherung

Wenn du aus deiner Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, selbständiger Handwerker oder Bergmann ausscheidest, hast du nach Entrichtung von mindestens 26 Wochen- oder 6 Monatsbeiträgen das Recht, dich bei der vorausgehenden Versicherung freiwillig weiterzuversichern.

d) Leistungsvoraussetzungen

aa) Wartezeit

Die Leistungen der Rentenversicherung setzen eine bestimmte Beitragsentrichtung zur Rentenversicherung

voraus (Wartezeit). Sie beträgt bei Invalidität (Berufsunfähigkeit) mindestens 60 Beitragsmonate (260 Beitragswochen). Bei Arbeitsunfällen und in Versicherungsfällen infolge Kriegsdienstes tritt der Versicherungsschutz für die bereits Versicherten ohne Erfüllung der Wartezeit ein. Hier genügt also bereits die Entrichtung nur eines einzigen rechtswirksamen Beitrages. Für die Altersinvalidenrente (Altersruhegeld) beträgt die Wartezeit 180 Beitragsmonate (780 Beitragswochen).

Auf die Wartezeit werden, ohne daß Beiträge zu entrichten sind, als sogenannte „Ersatzzeiten“ Wehrdienst- und Arbeitsdienstzeiten, sowie Kriegsgefangenschaft und Internierung angerechnet, sofern vorher wenigstens ein Beitrag geleistet und hieraus die Anwartschaft aufrechterhalten war. Die Abkürzung der Wartezeit kann die Versicherungsanstalt einem Versicherten nach ärztlicher Untersuchung gegen Einzahlung entsprechender Deckungsmittel gestatten.

bb) Anwartschaft

Der Versicherte muß ferner die Anwartschaft aufrechterhalten, d. h. er muß grundsätzlich jedes Kalenderjahr mindestens sechs Monats- (26 Wochen-) beiträge entrichten.

Die Anwartschaft ist ausnahmsweise auch ohne diese laufende Beitragsentrichtung aus allen bis zum 31. 12. 1948 entrichteten Beiträgen bis zu diesem Tage kraft Gesetzes erhalten, sofern nicht der Versicherungsfall vor dem 1. 1. 1949 eingetreten ist.

Als sogenannte „Ersatzzeiten“ für die Erhaltung der Anwartschaft gelten (außer den Ersatzzeiten für die Wartezeit) ferner die Zeiten, in denen der Versicherte

- (1) Durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweisbar verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben oder

(2) als Arbeitsloser

a) als versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung oder Arbeitslosenfürsorgeunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge (Wohlfahrt)

b) Familienunterstützung

erhalten hat, sofern nicht das Beschäftigungsverhältnis weiterbestanden hat und deshalb auch für jene Zeiten Beiträge zu entrichten waren.

Die Beiträge aus der Invaliden- und Angestellten- und Knappschaftsversicherung werden bei der Berechnung der Wartezeit und Anwartschaft zusammengerechnet, soweit sie nicht auf dieselbe Zeit entfallen.

Die Anwartschaft gilt ausnahmsweise auch dann als erhalten, wenn beim Versicherungsfall der Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder des Todes oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres oder danach bei Antrag auf Altersinvalidenrente (Altersruhegeld) die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte belegt ist (sogenannte Halbdeckung).

e) Versicherungsunterlagen

Bei Versicherungspflichtigen (außer Handwerker) wird seit 1. August 1942 die Beitragsentrichtung durch den Arbeitgeber in der Quittungskarte bescheinigt. Weiterversicherte, Selbständige, Selbstversicherte, Handwerker usw. entrichten die Beiträge durch Markenverwendung.

Quittungskarten für die Invalidenversicherung und Versicherungskarten für die Angestelltenversicherung werden durch die Ausgabestellen (Versicherungsämter, Gemeindebehörden, Krankenkassen usw.) ausgestellt und umgetauscht. Marken sind bei den Postämtern erhältlich.

Bewahre die in deinen Händen befindlichen Aufrechnungsbescheinigungen, Unterlagen über sogenannte Er-

satzzeiten (Krankheiten, Arbeitslosigkeit, Kriegsdienste und Kriegsgefangenschaft usw.), etwaigen Schriftwechsel mit deinem Versicherungsträger über deine Rentenversicherung sorgfältig auf. Sie sind das beste Unterpfang für die beschleunigte Durchführung deines späteren Rentenverfahrens.

f) Leistungen

Die Rentenversicherung gewährt — aber nur auf Antrag — Altersinvalidenrente bzw. Altersruhegeld für den Versicherten — Mann wie Frau — vom 65. Lebensjahr — ohne Rücksicht auf Erwerbsfähigkeit und Erwerbstätigkeit —, Invalidenrente wegen Invalidität — Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit — bei einer Erwerbsminderung bzw. Arbeitsminderung von über 50 % auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. im Beruf oder in der Berufsgruppe.

Hinterbliebenenrenten werden nach dem Eintritt des Todes des Versicherten auf Antrag gewährt.

Die Witwenrente wird im Falle des Todes des versicherten Ehemannes für die Witwe ohne Rücksicht auf Alter, Erwerbsfähigkeit und etwaige Erwerbstätigkeit gewährt (bei Invalidenversicherung bestehen aber besondere Voraussetzungen bei Todesfällen vor dem 1. Juni 1949). Im Falle der Wiederverheiratung der Witwe nach dem 31. Mai 1949 wird eine Witwenrentenabfindung gezahlt.

Witwerrente wird bei Tod der versicherten Ehefrau für den erwerbsunfähigen und bedürftigen Witwer unter besonderen Voraussetzungen gewährt.

Waisenrente kommt nach dem Tode des versicherten Vaters oder der versicherten Mutter für die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr in Betracht. Nach dem Tode einer versicherten Ehefrau erhalten deren Kinder,

die Kinder des überlebenden Ehemannes sind, Waisenrente nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Heilverfahren können Versicherten und teilweise auch ihren Familienangehörigen bei drohender Invalidität (Berufsunfähigkeit) und zur Beseitigung bereits eingetretener Invalidität (Berufsunfähigkeit) gewährt werden. Dafür stehen einige hundert Heilstätten, Kurheime usw. allen Versicherungsträgern mit über 25 000 Betten in allen Teilen der Bundesrepublik zur Verfügung. Großzügige Maßnahmen gelten dem Kampf gegen die Volksseuchen, insbesondere die Tuberkulose. Zuschüsse werden gewährt bei Zahnersatz, zu künstlichen Gliedern und Heilmitteln.

Durch die Rentnerkrankenversicherung erhält der Rentner und seine Familie während des Rentenbezuges die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Barleistungen (Kranken-, Haus- und Taschengeld).

Die Rentenhöhe richtet sich nach der Klasse (der Höhe) der Beiträge, die du entrichtet hast. Mindestens beträgt sie 50,— Deutsche Mark für den Versicherten, 40,— Deutsche Mark für die Witwe und 30,— Deutsche Mark für eine Waise.

3. Unfallversicherung

a) Allgemeines

Die Unfallversicherung ist die gesetzliche Versicherung der im Gewerbe, Handel, in der Industrie und Landwirtschaft tätigen Bevölkerung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Die Stelle, die die Unfälle feststellt und die Versicherungsleistungen gewährt, sind die einzelnen Berufsgenossenschaften.

Die Mittel zur Bestreitung der Leistungen aus der Unfallversicherung werden ausschließlich von den Unternehmern aufgebracht. Durch die Beitragsleistung des Unternehmers wird seine zivilrechtliche Haftung bei nicht vorsätzlich eingetretenen Körperschädigungen der Versicherten gegenüber diesen und ihren Hinterbliebenen abgegolten.

Der Unternehmer hat jeden Arbeitsunfall, durch den ein Versicherter getötet oder für mehr als 3 Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig ist, der Berufsgenossenschaft auf den gesetzlich vorgeschriebenen, bei der Gemeindeverwaltung erhältlichen Unfallanzeigen sofort, spätestens binnen 3 Tagen, nachdem er ihn erfahren hat, schriftlich anzuzeigen. Ebenso muß der Versicherte, um sich vor Rechtsnachteilen zu schützen, den Unfall möglichst umgehend dem Betriebsunternehmer melden.

Vor allem aber muß der Verletzte, wenn er sofort oder später Entschädigungsansprüche gegen die Berufsgenossenschaft zu haben glaubt oder geltend machen will, diesen Anspruch auf Entschädigung möglichst bald, spätestens aber binnen 2 Jahren nach dem Unfall bei der zuständigen Berufsgenossenschaft oder beim Versicherungsamt anmelden, d. h. zu erkennen geben, daß er wegen des Unfalls Entschädigung von der Berufsgenossenschaft verlangt. Mit der Anspruchsanmeldung ist die Erstattung der Unfallanzeige nicht zu verwechseln; diese Anzeige wahrt den Anspruch nicht, ganz gleich, ob die Anzeige vom Unternehmer oder vom Verletzten selbst erstattet wird.

Auch empfiehlt es sich, schriftlich oder mündlich Rückfrage bei der Berufsgenossenschaft zu halten, wenn nach Meldung des Anspruchs geraume Zeit verstrichen ist, ohne daß der Verletzte auf seine Meldung hin Nachricht von der Berufsgenossenschaft erhalten hat.

Hat der Verletzte die Meldung des Anspruchs innerhalb der 2-Jahresfrist versäumt, so kann nach Ablauf der

Frist der Anspruch nur noch geltend gemacht werden, wenn neue Unfallfolgen eingetreten sind oder die vorhandenen Folgen sich inzwischen wesentlich verschlechtert haben oder der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens gelegen haben. Der Anspruch ist in diesen Fällen spätestens binnen 3 Monaten anzumelden, nachdem die neuen Unfallfolgen oder wesentliche Verschlimmerungen bemerkbar geworden sind oder das Hindernis weggefallen ist.

b) Kreis der versicherten Personen

Versichert gegen Arbeitsunfälle sind insbesondere

- aa) alle auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten,
- bb) die im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen Tätigen,
- cc) Personen, die ohne rechtliche Verpflichtung eine Lebensrettung vornehmen, bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not eine Hilfe leisten, oder zu Blutspenden herangezogen werden, oder die einem Amtsträger des Staates auf dessen dienstliche Aufforderung hin Hilfe leisten oder bei Verfolgung oder Festnahme strafverdächtiger Personen oder zum Schutze widerrechtlich Angegriffener persönlich sich einsetzen,
- dd) Artisten, Schausteller, Künstler, die durch Vertrag verpflichtet sind,
- ff) Gewerbetreibende und Heimarbeiter,
- gg) in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch Unternehmer und deren Ehegatten,
- hh) Personen, die wie ein nach den vorgenannten Ziffern Versicherter beschäftigt werden, auch wenn dies nur vorübergehend geschieht,

- ii) Lernende während der beruflichen Ausbildung und ehrenamtlich Lehrende hinsichtlich der Ausbildung für eine der vorgenannten Tätigkeiten.

Außerdem können in der gewerblichen Unfallversicherung unter gewissen Voraussetzungen auch die Unternehmer und ihre Ehegatten durch die Satzung der Versicherungspflicht unterstellt werden.

c) Der Arbeitsunfall

Der Versicherungsfall, d. h. das Ereignis, an dessen Eintritt das Gesetz die Leistungen der Unfallversicherung knüpft, ist der Arbeitsunfall. Ein Arbeitsunfall im Sinne des Gesetzes ist ein plötzliches, innerhalb höchstens einer Arbeitsschicht eintretendes körperlich schädigendes Ereignis, das mit der versicherten Tätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht. Vom Arbeitsunfall ist die Berufskrankheit zu unterscheiden. Der Unterschied liegt darin, daß sich bei einer Berufskrankheit das schädigende Ereignis über die Dauer einer Arbeitsschicht hinaus erstreckt. Entgegen der Meinung vieler Versicherter sind jedoch nicht alle Berufskrankheiten oder Berufsschäden entschädigungspflichtig, sondern nur diejenigen, die vom Gesetz ausdrücklich als entschädigungspflichtig anerkannt sind.

Liegt keine körperschädigende Wirkung durch den Unfall vor, der mit dem Betrieb oder der Tätigkeit des Verletzten im Betrieb im Zusammenhang steht, sondern ist die Erkrankung allein aus innerer Ursache eingetreten (z. B. krankhafter Anlage) und nur zufällig gelegentlich der Betriebsarbeit bei dem Verletzten bemerkbar geworden, so liegt kein entschädigungspflichtiger Arbeitsunfall vor. Daher werden Bruchschäden, Bandscheiben-erkrankungen, arteriosklerotische Schäden und dergleichen grundsätzlich nicht entschädigt. Nur, wenn diese aus innerer Ursache entstandenen Leiden durch einen

Arbeitsunfall wesentlich verschlimmert worden sind, kommt für die Dauer und den Grad der Verschlimmerung eine Entschädigung in Frage.

Auch wenn der Schaden bei einer privaten Verrichtung des Verletzten auf der Betriebsstätte während der Betriebszeit entstanden ist, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Außer den vorgenannten Arbeitsunfällen werden auch Unfälle entschädigt, die im Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit auf dem Wege von und zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte, oder bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgerätes entstanden sind.

Vorsätzlich herbeigeführte Unfälle geben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

Bei Unfällen, die sich beim Begehen eines strafgerichtlich festgestellten Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens ereignen, können die Leistungen ganz oder teilweise versagt werden.

d) Leistungen

Die Berufsgenossenschaften haben als Träger der Unfallversicherung bei Verletzung folgende Leistungen zu gewähren:

- aa) Krankenbehandlung,
- bb) Berufsfürsorge,
- cc) Rente oder Krankengeld, Tagegeld und Familiengeld für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit,
- dd) Sterbegeld und Hinterbliebenenrente,
- ee) Kapitalabfindung.

Zu aa):

Die Krankenbehandlung besteht in der Gewährung ärztlicher Behandlung, in der Versorgung mit Arznei und

anderen Heilmitteln, in der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen die Unfallfolgen erleichternden Hilfsmitteln und ggf. in der Gewährung von Pflege.

Zu bb):

Die Berufsfürsorge hat die Aufgabe, den durch das Heilverfahren erzielten Erfolg für die Wiederaufnahme der beruflichen Tätigkeit zu fördern, oder, falls der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufes wesentlich beeinträchtigt ist, ihm die Ausbildung für einen neuen Beruf zu geben und ggf. zur Erlangung einer Arbeitsstelle beizutragen.

Zu cc):

Rente und sonstige Geldleistungen. Die Rente wird in der gewerblichen Unfallversicherung nach dem Jahresarbeitsverdienst berechnet, den der Verletzte während des letzten Jahres vor dem Unfall bezogen hat, oder, falls dieses für ihn günstiger ist, nach dem 300fachen des durchschnittlichen Verdienstes für den vollen Arbeitstag, höchstens jedoch 7200,— Deutsche Mark.

Für die landwirtschaftliche Unfallversicherung gelten durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste, die alle 4 Jahre sowohl für Arbeitnehmer als auch für Unternehmer festgesetzt werden. Der Unternehmer kann eine Zusatzversicherung für eine höhere Rente abschließen.

Befand sich der Verletzte zur Zeit des Unfalls noch in einer Berufs- oder Schulausbildung, so wird von dem Zeitpunkt ab, in welchem die begonnene Ausbildung voraussichtlich abgeschlossen gewesen wäre, der Jahresarbeitsverdienst nach dem Entgelt berechnet, der für Personen gleicher Ausbildung in Frage kommt; hierbei sind Verdiensterhöhungen, die von der Erreichung eines bestimmten Lebens- oder Berufsjahres ab allgemein festgestellt sind, die der Verletzte aber voraussichtlich

erst nach Vollendung seines dreißigsten Lebensjahres erreicht hätte, nicht zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt bei einem Verletzten, der zur Zeit des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt war, für die nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu gewährende Rente, sofern dieses für den Verletzten günstiger ist.

Für die Gewährung der Rente gilt im übrigen folgendes: Verletzte Arbeitnehmer, deren Erwerbsunfähigkeit nicht über die 13. Woche andauert, erhalten keine Rente, sondern für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit nur Unfallkrankengeld, wenn und solange sie Krankengeld aus der Krankenversicherung oder Arbeitsentgelt nicht beziehen.

Ist der verletzte Arbeitnehmer dagegen durch den Unfall länger als 13 Wochen in der Erwerbsunfähigkeit beschränkt, und beträgt diese Beschränkung wenigstens 20 %, so erhält er, falls er gegen Krankheit versichert ist, Rente vom Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung ab; ist er nicht gegen Krankheit versichert, so erhält er die Rente alsdann vom Tage nach dem Unfall.

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung haben Unternehmer und diesen Gleichgestellte wie Ehegatte und die Familienangehörigen Anspruch auf Leistungen erst von der 14. Woche nach dem Unfall ab.

Gewährt die Berufsgenossenschaft Krankenhausbehandlung, so fällt für diese Zeit die Rente oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung weg. Der Verletzte erhält dann ein Tagegeld von jährlich insgesamt $\frac{1}{20}$ seines Jahresarbeitsverdienstes, mindestens täglich 0,65 Deutsche Mark; seine Angehörigen erhalten ein Familiengeld in Höhe der Rente, die ihnen bei seinem Tode zustehen würde. Neben diesen Bezügen kann die Berufsgenossenschaft im Falle der Bedürftigkeit eine besondere Unterstützung als freiwillige Leistung gewähren.

Bei völliger Erwerbsunfähigkeit wird die Vollrente in Höhe von $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes gewährt, bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit der Teil der Vollrente, der dem Maße der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Eine Rente wird jedoch grundsätzlich nur dann gezahlt, wenn die Erwerbsminderung durch den Unfall mindestens 20 % beträgt. Liegt dieser Schaden dagegen unter 20 % — von vornherein oder später — so muß der Verletzte diesen Schaden grundsätzlich selbst tragen, ohne also deswegen Entschädigung von der Berufsgenossenschaft verlangen zu können.

Nur dann, wenn der Verletzte auch infolge eines anderen Unfalles oder mehrerer anderer Unfälle geschädigt ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch dann noch eine Rente ausgezahlt werden, wenn die Erwerbsminderung weniger als 20 %, mindestens aber 10 % beträgt.

Hat der Verletzte wegen eines oder mehrerer früherer Unfälle eine Rente nicht erhalten, so kann unter Umständen die Rente bei einem späteren Unfall in Höhe des gesamten Unfallschadens verlangt werden.

Haben sich im Laufe der Zeit die Unfallfolgen verschlimmert, so muß der Verletzte unverzüglich einen Antrag auf Erhöhung der Rente stellen, falls er noch eine Rente bezieht; war sie ihm entzogen, so ist ein Antrag auf Wiedergewährung der Rente bei der Berufsgenossenschaft einzureichen. Es empfiehlt sich, einen derartigen Antrag unverzüglich zu stellen; denn die Erhöhung bzw. Wiedergewährung der Rente darf erst vom Tage des Eingangs des Antrags bei der Berufsgenossenschaft erfolgen. Die Höhe der Rente richtet sich nicht nach dem tatsächlichen Schaden, den der Verletzte durch den Unfall z. B. in seinem Beruf erlitten hat, sondern ausschließlich nach seiner Erwerbsminderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Auch gibt es in der Unfallversicherung, d. h. also seitens der Berufsgenossenschaft, nicht die Gewährung eines Schmerzensgeldes oder den Ersatz wirtschaftlicher Schäden, abgesehen von den zuvor genannten Leistungen, also z. B. keinen Ersatz für beschädigte Kleider oder sonstige Sachen oder für verminderte Berufs- oder Heiratsaussichten. Die Frage, ob dem Verletzten wegen dieser sonstigen Schäden, die seitens der Berufsgenossenschaft nicht erstattet werden dürfen, ein Anspruch gegen andere Stellen oder Personen zusteht, kann also im Unfallversicherungsverfahren nicht entschieden werden, sondern bleibt dem Zivil- oder Arbeitsgerichtsverfahren überlassen.

Schwerverletzte, das sind Verletzte, deren Rente oder Renten aus der Unfallversicherung zusammen wenigstens 50 % betragen, erhalten außer der Rente für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eine Kinderzulage von 10 % der Rente; jedoch darf die Rente einschließlich der Kinderzulage den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen.

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung untergebracht ist. Hat er im Inland Angehörige, die bei seinem Tode Anspruch auf Rente haben würden, so erhalten sie die Rente bis zur Höhe des Anspruchs.

War der Verletzte schon zur Zeit des Unfalles dauernd erwerbsunfähig, so erhält er keine Rente, sondern nur Krankenbehandlung.

Zu dd):

Ist der Tod Folge des Unfalles, so stehen folgende Leistungen zu:

- (1) Sterbegeld in Höhe von $\frac{1}{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens 100 Deutsche Mark, zahlbar an

denjenigen, der die Beerdigung bewirkt und ihre Kosten getragen hat; ein etwaiger Überschuß ist den Hinterbliebenen auszuzahlen;

- (2) Hinterbliebenenrente. Die Rente beträgt für die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten. Bei Verlust von mindestens der Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit für länger als drei Monate oder von der Vollendung des 60. Lebensjahres an erhält sie $\frac{2}{5}$. Heiratet sie wieder, so erhält sie als Abfindung einen Betrag in Höhe von $\frac{3}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes. Jedes Kind erhält nach dem Tode des Versicherten eine Rente von $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von $\frac{2}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverheiratung, wenn ihn die Versicherte wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

Verwandte der aufsteigenden Linie, die der Versicherte wegen ihrer Bedürftigkeit wesentlich aus seinem Arbeitsverdienst unterhalten hat, erhalten für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zusammen $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Renten der sämtlichen Hinterbliebenen dürfen jedoch zusammen $\frac{4}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen.

Hat die Witwe eines Schwerverletzten keinen Anspruch auf Witwenrente, weil sein Tod nicht Folge eines Arbeitsunfalles ist, so erhält sie eine einmalige Witwenbeihilfe von $\frac{2}{5}$ des der Rentenberechnung zugrunde liegenden Jahresarbeitsverdienstes des Verstorbenen.

Zu ee):

Verletztenrenten von nicht mehr als $\frac{1}{4}$ der Vollrente können mit Zustimmung des Verletzten mit einem dem Werte der Jahresrente entsprechenden Kapital abgefunden werden, wenn seit dem Unfall zwei Jahre verflossen sind. Abfindungen höherer Renten mit dem Kapitalwert sind auf Antrag des Verletzten zum Erwerb von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung vorhandenen Grundbesitzes nach näherer Maßgabe der Verordnung vom 10. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt I S. 22) zulässig. Vorläufige Renten kann die Berufsgenossenschaft nach Abschluß des Heilverfahrens ohne Zustimmung des Verletzten durch eine Gesamtvergütung in Höhe des voraussichtlichen Rentenaufwandes abfinden. In allen Fällen wird durch die Abfindung der Anspruch auf Heil- und Berufsfürsorge auch für die Zukunft nicht beseitigt. Auch bleibt bei wesentlicher Verschlimmerung der Unfallfolgen trotz der Abfindung der Anspruch auf Rente begründet, wobei die Rente um den Betrag gekürzt wird, der bei der Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.

Auch Rentenberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgeben oder die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können ohne ihre Zustimmung von der Berufsgenossenschaft mit einem dem Wert ihrer Leistungen entsprechenden Kapital abgefunden werden. Durch die Abfindung erlöschen alle Ansprüche gegen die Berufsgenossenschaft.

VIII. ÖFFENTLICHE FÜRSORGE

Während die Sozialversicherung die arbeitende Bevölkerung betreut, erfaßt die öffentliche Fürsorge die völlig mittellosen Personen, die im allgemeinen nicht mehr arbeitsfähig sind. Es ist daher auch außerordentlich wichtig, daß du darüber eingehend unterrichtet bist.

Die große Masse der alten und gebrechlichen heimatlosen Deutschen und Ausländer stehen unter ihrem Schutz. Gerade die Betreuung dieser Personengruppen macht die öffentliche Fürsorge heute so bedeutungsvoll. Daneben werden alle Gruppen der sonstigen Armen von ihr erfaßt. Sie greift überall dort ein, wo sich sonst niemand um die notleidenden und gefährdeten Menschen kümmert.

Du kannst öffentliche Fürsorge erhalten, wenn du hilfsbedürftig bist und von anderen Stellen keine Zahlung oder keine sonstige Unterstützung erhältst.

Hilfsbedürftig im Sinne der öffentlichen Fürsorge bist du, wenn du den notwendigen Lebensbedarf für dich und deine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Mitteln und Kräften beschaffen kannst und auch keine Unterstützung von Angehörigen bekommst.

Die öffentliche Fürsorge tritt also erst an letzter Stelle ein, wenn alle eigenen Kräfte und Mittel nicht mehr ausreichen und du deinen Lebensbedarf auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen, erhalten kannst.

Zum notwendigen Lebensbedarf gehören:

- a) der Lebensunterhalt, insbesondere Unterkunft, Nahrung, Kleidung und Pflege;
- b) Krankenhilfe sowie Hilfe zur Wiederherstellung von Arbeitsfähigkeit;
- c) Hilfe für Schwangere und Wöchnerinnen;
- d) bei Minderjährigen Erziehung und Erwerbsbefähigung;
- e) bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln Erwerbsbefähigung.

Vor der Inanspruchnahme der Fürsorge mußt du deine eigenen Mittel eingesetzt und aufgebraucht haben, soweit sie nicht bestehen in:

- a) Hausrat im üblichen Rahmen,
- b) Gebrauchsgegenständen für die spätere Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit (Nähmaschine, Handwerkszeug),
- c) Familienerbstücken als besondere Andenken ohne großen materiellen Wert,
- d) einem kleinen Vermögen bis zum Wert von 500 DM für den Unterstützten (Haushaltungsvorstand oder Alleinstehenden) zuzüglich je 100 DM für jeden unterhaltsberechtigten Angehörigen der Familiengemeinschaft.

Gelegentliche Arbeitseinkommen mußt du dir in vollem Umfang auf die Fürsorge anrechnen lassen, wenn nicht in Ausnahmefällen gewisse Teile freibleiben können. Solche Ausnahmefälle bestehen im allgemeinen bei Frauen mit zwei oder mehreren Kindern und bei Personen, die wenigstens um 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind. Die Festsetzung des Betrages, der vom Arbeitsverdienst außer Ansatz bleiben soll, ist den einzelnen Fürsorgeverbänden überlassen.

Weiterhin werden nicht angerechnet:

Zuschüsse usw. von freien Wohlfahrtsverbänden, zweckgebundene Leistungen (das sind Leistungen, die nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen; z. B. für die Berufsausbildung der Kinder, Aufwandsentschädigungen für Ehrenämter, Führhundert-schädigungen usw.,

Leistungen durch die Gesundheitsfürsorge und Pflegezulage.

Die Höhe der Fürsorgeleistungen ist örtlich verschieden und richtet sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen (z. B. Großstädte mit allgemein höheren Preisen als Kleinstädte). Die Leistungen bestehen aus Richtsätzen für den Haushaltsvorstand und Zuschlägen für Familienangehörige, abgestuft nach Lebensalter über und unter 16 Jahren. Dazu tritt als Sonderleistung die Miete. Weitere Sonderleistungen können für Winterbeheizung und für Kleidung gewährt werden. Im allgemeinen wird die volle Miete gezahlt. Die Miete muß aber angemessen sein. Ist die tatsächliche Miete höher als die angemessene, wird es dem Unterstützten überlassen, den Mehrbetrag aus dem nicht angerechneten Einkommen oder dadurch zu decken, daß er abvermietet.

Bist du Fürsorgeempfänger, so hast du vollen Anspruch auf Heilbehandlung und Wochenhilfe. Die Heilbehandlung umschließt für dich und deine Familienangehörigen Arztkosten, Medikamente, Krankenhausaufenthalt, gegebenenfalls auch Kuraufenthalt und Aufenthalt in Heil- und Pflegeanstalten.

Unter Wochenhilfe fallen die Kosten vor und nach der Entbindung, Arzneien usw. und ein Entbindungskostenbeitrag. Dazu tritt ein Wochengeld von 0,50 DM täglich auf die Zeit von vier Wochen vor und sechs Wochen nach der Entbindung. Ferner kann ein Stillgeld gewährt wer-

den. Soweit Pflege oder Kur in einem Wöchnerinnenheim erforderlich ist, werden die Kosten des Aufenthaltes usw. gezahlt.

Dir kann auch Tuberkulosefürsorge zuteil werden unabhängig davon, ob du in der Betreuung der öffentlichen Fürsorge stehst oder nicht. Die Tbc-Hilfe wird dir gewährt, wenn du aus eigener Kraft nicht oder nur zum Teil in der Lage bist, die durch diese Krankheit bedingten höheren Lebensunterhaltungskosten zu tragen. Die Zahlung der Tbc-Hilfe erfolgt auf Antrag des Gesundheitsamtes, bei dem du als tuberkulosekrank gemeldet sein mußt.

Die Fürsorgeverbände haben unter gewissen Voraussetzungen einen Ersatzanspruch auf die geleisteten Zahlungen; dies kann der Fall sein, wenn du wieder zu eigenem Einkommen oder Vermögen kommst, dessen Höhe eine Rückzahlung möglich macht. Dein Einkommen ist hinreichend für eine Rückzahlung (auch in Raten), wenn es über die für den notwendigen Lebensunterhalt benötigten Beträge hinausgeht. Im allgemeinen werden hierfür Sätze angenommen, die mindestens das Dreifache der erhaltenen Fürsorge zuzüglich Miete und Familienzuschläge betragen. Ein solcher Ersatzanspruch der Fürsorgeverbände kann frühestens nach einem halben Jahr geltend gemacht werden, wenn der Unterstützte wieder zu einem entsprechenden Einkommen gekommen ist. In der Regel wirst du einen Verzicht auf die Rückerstattung annehmen können, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit eine Abzahlung infolge geringen Einkommens nicht möglich war.

Die Behörden der öffentlichen Fürsorge sind die Bezirksfürsorgeverbände. Sie sind in jedem Stadt- und Landkreis eingerichtet. In manchen Orten werden sie bzw. ihre Unterabteilungen als Fürsorge-, Wohlfahrts- oder Sozialämter bezeichnet.

IX. ARBEITSVERMITTLUNG, ARBEITSLOSEN- UNTERSTÜTZUNG UND ARBEITSLOSENFÜRSORGE

Die Arbeitsvermittlung wird im Bundesgebiet ausschließlich durch staatliche Behörden, die Arbeitsämter, ausgeübt. Lediglich für künstlerische Berufe (Schauspieler, Musiker, Artisten) gibt es private Vermittlungsagenturen. Wenn du keine Arbeit hast, setze dich sofort unmittelbar mit dem örtlichen zuständigen Arbeitsamt in Verbindung und lasse dich dort registrieren.

Jugendliche (und auch ältere Personen), die noch keine Berufsausbildung haben, aber eine solche wünschen, finden in den Berufsberatungsstellen der Arbeitsämter Gelegenheit, sich über die Möglichkeiten und Aussichten des Berufslebens zu informieren. Die Berufsberatungsstellen weisen auf sogenannte Mangelberufe und andererseits wieder auf überbesetzte Berufe hin. Sie führen vielfach Eignungsprüfungen durch, um festzustellen, ob der Jugendliche für bestimmte Berufe geeignet ist. Das Ziel ist, den jungen Menschen so in das Wirtschaftsleben einzugliedern, daß er auf Grund seiner körperlichen und geistigen Veranlagung volle Befriedigung in seiner beruflichen Arbeit findet, aber auch im Dienste der Gesamtheit das bestmögliche leistet.

Wenn du arbeitsfähig, aber unfreiwillig arbeitslos und arbeitswillig bist, zahlt das Arbeitsamt nach einer versicherungspflichtigen Beschäftigung von wenigstens einem halben Jahr „Arbeitslosenunterstützung“ für ein Vierteljahr; bei längerer versicherungspflichtiger Beschäftigung erhältst du unter Umständen Arbeitslosenunterstützung für die Höchstdauer von 26 Wochen.

Wenn kein versicherungsmäßiger Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung gegeben oder die vierteljährliche Arbeitslosenunterstützung beendet ist, kommt eine „Arbeitslosenfürsorgeunterstützung“ in Frage. In diesem Fall muß aber Bedürftigkeit vorliegen.

Wenn du eine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht gehabt hast und du arbeitsunfähig bist, d. h. wenn deine Arbeitsfähigkeit um mehr als $66\frac{2}{3}\%$ herabgemindert ist, gibt das Wohlfahrtsamt bei Hilfsbedürftigkeit die notwendige Unterstützung. Beim Wohlfahrtsamt erhältst du auch Rat und Hilfe, wenn es dir am Lebensnotwendigsten fehlt.

Dein erstes Bestreben muß aber im Fall der Arbeitslosigkeit immer sein, durch Vermittlung des Arbeitsamtes eine neue Arbeit zu bekommen.

X. DAS BUNDESVERSORGUNGSGESETZ

Nach dem Bundesversorgungsgesetz können diejenigen, die im Kriege durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung dieses Dienstes und durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, unter bestimmten Voraussetzungen eine Entschädigung erhalten. Die Regelung ist in dem Bundesversorgungsgesetz enthalten.

Die Bestimmungen des Gesetzes finden Anwendung nicht nur auf die deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, sondern auch auf die im Bundesgebiet oder in Berlin (West) wohnenden Ausländer und Staatenlosen, wenn die Schädigung mit einem Dienst im Rahmen der deutschen Wehrmacht oder mit einem militärähnlichen Dienst für eine deutsche Organisation im ursächlichen Zusammenhang steht oder in Deutschland oder in einem zur Zeit der Schädigung von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiet durch unmittelbare gegen Deutschland gerichtete Kriegseinwirkung eingetreten ist; dies gilt nicht, wenn sie aus der gleichen Ursache einen Anspruch auf Versorgung gegen ihr Heimatland haben.

Das Kernstück der Versorgungsleistungen bildet die Rente. Sie gliedert sich auf in eine Grundrente und eine Ausgleichsrente.

Gegebenenfalls kannst du dich abfinden lassen, so daß du einen größeren Betrag auf einmal bekommst. — Da

für die Anmeldung eine bestimmte Frist von zwei Jahren
vorgesehen ist, mußt du dich sofort wegen näherer Ein-
zelheiten an das zuständige Versorgungsamt
wenden.

XI. GESUNDHEITSWESEN

In allen Fragen, die das Gesundheitswesen betreffen, wende dich an das Gesundheitsamt, das in jedem Stadt- und Landkreis besteht.

Hier sind insbesondere auch Beratungsstellen für Mütter und Kinder, und eine besondere Abteilung für Tbc-Kranke, körperlich Behinderte, Sieche und Süchtige eingerichtet. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß sich auch Geschlechtskranke vertrauensvoll an diese Stellen wenden können, die ihnen mit Rat und Tat helfen werden.

Ansteckende Krankheiten, wie Tbc, Scharlach, Diphtherie müssen dem Gesundheitsamt gemeldet werden, damit die entsprechenden Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Meldepflichtig ist außer dem Arzt auch jede mit der Pflege betraute Person, ferner der Haushaltsvorstand und der Wohnungsinhaber.

Bezüglich einer Tbc-Hilfe wende dich an das Gesundheitsamt!

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Kinder oder Pflegebefohlenen in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geimpft werden. Eine Nichtbefolgung dieser Vorschriften wird bestraft.

XII. AUSWANDERUNG

Die Massenauswanderung, wie sie von der IRO betrieben wurde, ist abgeschlossen. Es ist kaum damit zu rechnen, daß die noch im Bundesgebiet verbliebenen heimatlosen Ausländer in zukünftigen Auswanderungsprogrammen in größerer Zahl berücksichtigt werden. Einzelauswanderungen sind aber immer möglich. Hierüber beraten dich die gemeinnützigen Auswanderungsberatungsstellen.

¹⁾ Gemeinnützige Auswanderer-Beratungsstellen siehe Anhang Seite 123

XIII. EINBÜRGERUNG

Ein heimatloser Ausländer kann nach den allgemeinen Bestimmungen eingebürgert werden und damit die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Hierzu wird vorausgesetzt, daß der heimatlose Ausländer nach den Vorschriften seiner bisherigen Heimat oder nach den deutschen Gesetzen unbeschränkt geschäftsfähig ist, einen unbescholtenen Lebenswandel geführt hat, an dem Ort seiner Niederlassung eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen gefunden hat und in der Lage ist, sich und seine Angehörigen zu ernähren. Schließlich ist Voraussetzung, daß er schon längere Zeit in Deutschland gewohnt und sich mit den deutschen Verhältnissen vertraut gemacht hat.

Bei der Erhebung der für die Einbürgerung fälligen Gebühr soll auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers Rücksicht genommen werden.

Die Einbürgerung wird wirksam mit Aushändigung der Einbürgerungsurkunde.

Daneben wird die deutsche Staatsangehörigkeit durch Anstellung im öffentlichen Dienst erworben.

Der Antrag auf Einbürgerung ist bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Regierungsbezirk du deinen Wohnsitz hast.

XIV. AUSWEISUNG

Heimatlose Ausländer dürfen nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgewiesen werden. Gegen einen Ausweisungsbefehl steht den Betroffenen der Rechtsweg offen. Wird der Rechtsweg beschritten, so ist der Vollzug der Ausweisung bis zur rechtskräftigen Entscheidung auszusetzen.

In Fällen, in denen du glaubst, zu Unrecht ausgewiesen worden zu sein, ist es empfehlenswert, daß du dich innerhalb der Beschwerdefrist mit dem Amt des Hohen Kommissars für Flüchtlinge in Bad Godesberg in Verbindung setzt.

Bei der Ausweisung ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zu gewähren, in welcher er um Aufnahme in einen anderen Staat nachsuchen kann.

In keinem Fall darf ein heimatloser Ausländer an einen Staat ausgeliefert oder in einen Staat ausgewiesen, abgeschoben oder zurückgesandt werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung bedroht ist. Wenn du allerdings vor deiner Flucht in deiner Heimat ein schweres Verbrechen begangen hast, bist du nicht heimatloser Ausländer und genießt nicht den Schutz.

XV. TODESERKLÄRUNG

Eine Todeserklärung eines heimatlosen Ausländers nach dem Verschollenheitsgesetz ist unter bestimmten Voraussetzungen dann möglich, wenn der heimatlose Ausländer zur Zeit der letzten Nachricht seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte.

Über Einzelheiten des Verfahrens kannst du dich beim Amt sgeri ch t erkundigen.

XVI. WOHNUNGSRECHT

Wenn du nicht in einer Siedlung unterkommen kannst, worüber die zuständige Landesflüchtlingsverwaltung entscheidet, mußt du wie jeder andere Deutsche auch versuchen, dir selbst eine Wohnung zu besorgen.

Wenn die Wohnung ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nach dem 31. Dezember 1949 bezugsfertig geworden ist, so kannst du eine solche Wohnung ohne Einschaltung des Wohnungsamtes durch einen Mietvertrag mit dem Eigentümer mieten.

Da diese Neubauwohnungen jedoch nur in verhältnismäßig geringem Umfange freistehen und zudem in den meisten Fällen ein erheblicher Baukostenzuschuß verlangt wird, wirst du in der Regel auf eine Wohnungszuweisung durch das Wohnungsamt angewiesen sein.

Du mußt also zum Wohnungsamt gehen und dich dort in die Liste der Wohnungssuchenden eintragen lassen. Eine Dringlichkeitsbescheinigung, die für eine Wohnungszuweisung erforderlich ist, erhältst du jedoch häufig erst nach langer Wartezeit (z. B. in Düsseldorf nach 3 Jahren). Wenn du dann irgendwie erfahren hast, daß eine Wohnung frei geworden ist, füllst du einen Zuweisungsantrag aus, läßt ihn vom Vermieter und Eigentümer unterschreiben und gibst ihn am Wohnungsamt ab. Das Wohnungsamt wird diesen Zuweisungsantrag dann genehmigen.

Da es, wie du aus den obigen Erklärungen ersehen magst, in Deutschland so sehr schwer ist, eine Wohnung zu bekommen, kann dir nur eindringlichst geraten werden,

alles zu tun, um die Wohnung, die du jetzt inne hast, behalten zu können.

Zahle also pünktlich deine Miete und laß dich in keinem Fall in Streitigkeiten mit dem Vermieter oder mit anderen Hausbewohnern ein.

Der Mietpreis richtet sich im allgemeinen nach der Höhe des Mietzinses am 17. 10. 1936. Im einzelnen sind hierüber jedoch eine Reihe besonderer Bestimmungen getroffen worden.

Wenn du der Meinung bist, daß du eine zu hohe Miete zahlen mußt, wendest du dich zweckmäßigerweise an die zuständige Preisbehörde, die sich im allgemeinen bei der Gemeindeverwaltung befindet; du kannst dort unentgeltlich Auskunft erhalten, insbesondere genau erfahren, welche Maßnahmen du im Einzelfalle ergreifen mußt, um eine Mietherabsetzung zu erreichen.

XVII. GEWERBERECHT

Wenn du ein Gewerbe beginnen willst, mußt du folgende Schritte unternehmen:

1. Bei Beginn eines Einzelhandelsgeschäftes mußt du die Genehmigung des Ordnungsamtes der Behörde deines Aufenthaltsortes beantragen.
2. Um als selbständiger Handwerker tätig sein zu können, mußt du dich bei der zuständigen Handwerkskammer anmelden und deine Eintragung in die Handwerksrolle beantragen.
3. Willst du dich als Handelsvertreter betätigen, mußt du dieses bei der Gemeindebehörde anmelden.
Das gleiche gilt für den Großhandel.
4. Die Eröffnung einer Gast- und Schankwirtschaft darf nur gegen Erlaubnis des Beschlußausschusses erfolgen. Die Antragstellung hierzu hat bei der Verwaltung der Gemeindebehörde zu erfolgen.
5. Über die Zulassung zum Wandergewerbe und zum ambulanten Handel entscheidet für Ausländer der Regierungspräsident. Um diese Zulassung zu bekommen, mußt du bei der zuständigen Meldestelle einen entsprechenden Antrag auf Ausstellung eines Wandergewerbescheines stellen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung des Wandergewerbescheines sind folgende:

- a) Es muß in dem betreffenden Gebiet ein Bedürfnis für die Erteilung von Wandergewerbescheinen bestehen.

b) Der Antragsteller muß das 25. Lebensjahr erreicht haben.

c) Zuverlässigkeit des Antragstellers.

Der erteilte Wandergewerbeschein kann zurückgenommen werden, wenn erhebliche polizeiliche Bedenken gegen die Persönlichkeit sich nachträglich erheben.

Einzelheiten wird dir die zuständige polizeiliche Meldestelle bzw. das Ordnungsamt sagen können.

Im übrigen beraten dich auch die Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern¹⁾.

¹⁾ Anschriften der Handwerkskammern siehe Anhang S. 131.
Anschriften der Industrie- und Handelskammern siehe Anhang S. 134

XVIII. KREDITGEWÄHRUNG

Wenn du eine wirtschaftliche Existenz aufbauen willst und dazu Geld benötigst, so kannst du gegebenenfalls hierzu von der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank AG.) in Bad Godesberg einen Kredit bekommen. Diese Kredite sollen dazu dienen, heimatlosen Ausländern, die auf Grund ihrer früheren Ausbildung und Erfahrung in ihren Heimatländern fähig sind, ein eigenes Gewerbe zu betreiben, finanziell zu helfen.

Falls du einen solchen Kredit in Anspruch nehmen willst, mußt du einen entsprechenden Antrag an die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank AG.), DP-Abteilung, Bad Godesberg, Hansahaus, stellen. Auf deinen Antrag hin werden dir die notwendigen Anweisungen und Formulare zugesandt werden.

XIX. STEUERRECHT

In vielen Fällen haben die heimatlosen Ausländer irrige Vorstellungen über ihre Steuerpflicht. Ihre Rechte und Pflichten sind dieselben wie die der deutschen Staatsbürger.

Zu versteuern ist in erster Linie der Lohn bzw. das Einkommen. Von diesen Beträgen können gewisse Summen abgezogen werden für Werbungskosten, Sonderausgaben, und Kosten für außergewöhnliche Belastungen, wie z. B. Unkosten anlässlich eines Sterbefalles, einer Krankheit usw. Es ist hierzu erforderlich, daß die Unkosten durch Belege dem Finanzamt nachgewiesen werden.

Es wird weiterhin ein Freibetrag für Flüchtlinge gewährt. Diesen Freibetrag bekommst du bewilligt, wenn du dem Finanzamt nachweist, daß du durch Zwang im Zusammenhang mit dem Krieg und seinen Folgen deinen bisherigen außerhalb des Bereichs der vier Besatzungszonen und der Stadt Berlin gelegenen Wohnsitz verlassen mußt.

Falls du selbst hierzu nicht die notwendigen Unterlagen vorweisen kannst, wende dich, sofern du in Nordrhein-Westfalen wohnst, an die Hauptverwaltung der „Wohnstätte für Ausländer“, Münster, Greverer Straße 69, im übrigen Bundesgebiet an die zuständige Landesflüchtlingsverwaltung.

Die genannten Unkosten und (oder) der Freibetrag werden von deinem Gesamteinkommen oder Lohn abgezogen, so daß du die Steuer nur von einem erheblich niedrigeren Betrag zu zahlen hast.

Es ist zweckmäßig, wenn du dich möglichst bald an das zuständige Finanzamt wendest, damit dort auf deiner Lohnsteuerkarte die Freibeträge eingetragen werden.

Die Höhe deiner Steuer hängt von der Steuerklasse ab, die für dich als Arbeitnehmer gilt. Als Gewerbetreibender usw. mit einem Einkommen über den Arbeitslohn hinaus wirst du vom Finanzamt veranlagt.

Die Steuerklasse richtet sich danach, ob du verheiratet bist bzw. ob du Kinder hast. Du mußt hierzu dem Finanzamt nachweisen, daß du verheiratet bist und unterhaltsberechtignte Kinder hast.

Falls du einen Gewerbebetrieb hast und du deinen Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelst, kannst du für die absetzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens besondere Abschreibungen machen, die in § 7a des Einkommensteuergesetzes festgelegt sind.

Alle näheren Einzelheiten über die von dir zu entrichtende Steuer wird dir dein zuständiges Finanzamt sagen können.

XX. PASSWESEN

Als heimatloser Ausländer bist du wie jeder andere Ausländer im Bundesgebiet zum Besitze eines Passes verpflichtet. Da du als Flüchtling jedoch nicht in der Lage bist, dir einen Paß von deiner Heimatbehörde zu beschaffen, erhältst du einen internationalen Reiseausweis für Flüchtlinge, der zur Zeit auf Grund des Londoner Abkommens vom 15. Oktober 1946, später auf Grund des Abkommens vom 28. Juli 1951 ausgestellt wird.

Die Gebühr für die Ausstellung eines solchen Ausweises ist gleich der für deutsche Reisepässe. Einen Antrag auf Ermäßigung der Gebühr kannst du stellen, insbesondere in den Fällen, in denen du bereits im Besitz eines Fremdenpasses bist.

Der Ausweis berechtigt den Inhaber ohne weiteres zum Verlassen Deutschlands. Eines Wiedereinreisevisums bedarf es nicht, solange der Ausweis gilt. Ausnahmsweise kann die Wiedereinreisefrist allerdings bei Ausstellung des Ausweises beschränkt werden.

Zuständig für die Ausstellung des Passes ist in der Regel die Paßbehörde des Wohnungs- bzw. des Aufenthaltsortes.

Pässe, die von den bei einer Reihe von fremden Staaten noch bestehenden diplomatischen oder konsularischen Vertretungen von Lettland, Litauen oder Estland ausgestellt sind, werden, soweit sie in der Form den bestehenden Vorschriften entsprechen, deutscherseits anerkannt.